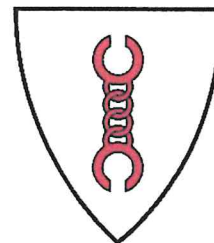


Amtsblatt der Gemeinde Bönen



Jahrgang
2023

Nr.
9

Ausgabetag
06.04.2023

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Neupflanzung von Bäumen in der Gemeinde Bönen vom 06.04.2023	27
Öffentliche Bekanntmachung zur Honorarordnung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen	32
Öffentliche Bekanntmachung zum Flurbereinigungsverfahren Lenningsen-Flierich zum Az.: 33.8 - 28942	36

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

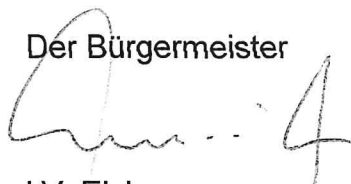
Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachstehende Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Neupflanzung von Bäumen sowie die dazugehörige Pflanzliste wurde am 30.03.2023 durch den Gemeinderat beschlossen. Hiermit wird die Richtlinie öffentlich bekanntgemacht.

Bönen, 06.04.2023

Der Bürgermeister



i.V. Eisler

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Neupflanzung von Bäumen in der Gemeinde Bönen vom 06.04.2023

1) **Zuwendungszweck**

1. Die Gemeinde Bönen gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der jährlichen Haushaltssatzung, um den Schutz des Baumbestandes gemäß der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Bönen (Baumschutzsatzung) vom 29.11.2021 zu unterstützen und die Neupflanzung von Bäumen zu fördern.

2) **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden nach Maßgabe dieser Richtlinie:

1. Die reinen Anschaffungskosten (ohne Pflanz-, Pflege- und Erhaltungskosten) für eine fachgerechte Pflanzung von in der Pflanzliste (Anhang A) genannten, oder im Einzelfall anderen standortgerechten, Gehölzen.

3) **Räumlicher Anwendungsbereich**

1. Diese Richtlinie gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
2. Diese Richtlinie gilt nicht für solche Flächen, für die in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen oder Grünflächen festgesetzt sind und sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Richtlinie findet weiter keine Anwendung auf solchen Flächen, auf welchen im Zusammenhang von bebauten Ortsteilen und/oder den Geltungsbereichen von Bebauungsplänen durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
3. Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I 2017, S. 75) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214).

4) **Zuwendungsempfänger**

1. Zuwendungen können natürliche Personen, die Eigentümerin oder Eigentümer des entsprechenden Grundstücks sind, erhalten.
2. Zuwendungen können natürliche Personen, die Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigte des entsprechenden Grundstücks sind, erhalten, sofern die Eigentümer schriftlich zustimmen.

5) **Zuwendungsvoraussetzungen**

1. Zuwendungen werden nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung nach Punkt 7.1 bzw. Punkt 7.2 und nur dann bewilligt, wenn:
 - a) mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
 - b) der Maßnahmenstandort langfristig gesichert ist, d.h. zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht absehbar ist, dass der Maßnahmenstandort in Zukunft (min. 15 Jahre) durch Baumaßnahmen o.Ä. überplant oder beeinträchtigt wird,
 - c) keine rechtliche Verpflichtung zu entsprechenden Maßnahmen nach der Baumschutzsatzung oder sonstigen Rechtsvorschriften besteht,
 - d) keine anderen Fördermittel für die beantragte Maßnahme in Anspruch genommen wurden,
 - e) die Bäume/Holzgewächse keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen oder in Zukunft unterliegen sollen,
 - f) im Fall des Punktes 2.1 das beabsichtigte Pflanzmaterial den dort genannten Vorgaben entspricht und mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - (1) Baumschulmaß 18-20 cm Stammumfang
 - (2) geeignete Container- oder Ballenware,
 - (3) dreimal verschult (verpflanzt),
 - (4) mit durchgehendem Leittrieb aus extra weitem Stand,
 - g) der Antragsstellende im Fall des Punktes 2.1 schriftlich erklärt für die sachgerechte Pflege der Pflanzung über einen Zeitraum von 15 Jahren Sorge zu tragen und im Falle eines durch den Antragsstellenden oder von ihm oder ihr Beauftragten verursachten Schadens für Ersatz zu sorgen.

6) Art und Höhe der Zuwendungen

1. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten und des bewilligten Förderumfangs und beträgt maximal 100 % der Kosten für Maßnahmen nach Punkt 2.1 dieser Richtlinie. Die maximale Fördersumme ist dabei auf 500 € je Antragstellenden je Kalenderjahr begrenzt.
2. Zuwendungen unter 150 € werden nicht gewährt (Bagatellgrenze).

7) Antragsverfahren und Bewilligung

1. Ein Antrag auf Förderung gem. Punkt 2.1 ist schriftlich bei der Gemeinde Bönen zu stellen. Dem Antrag sind ein Angebot, ein Lageplan und eine Verortung (Gemarkung, Flur, Flurstück) des Pflanzstandortes beizufügen. Zudem ist dem Antrag eine Verpflichtungserklärung des Antragsstellenden gem. Punkt 5.1 Buchst. g) über die dauerhafte Sicherung der Pflanzung beizufügen.
2. Für die Beantragung von Zuwendungen aus dieser Richtlinie sind die bei der Gemeinde Bönen erhältlichen Vordrucke zu verwenden.
3. Bescheide über die Bewilligung von Zuwendungen aus dieser Richtlinie können Nebenbestimmungen enthalten.
4. Die Bewilligung erfolgt durch die Gemeinde Bönen

5. Die Gemeinde Bönen entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der eigenen, für Ersatzpflanzungen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Die Auszahlung der Bewilligung erfolgt im Wege der nachträglichen Erstattung auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten und des bewilligten Förderumfangs.

8) Maßnahmendurchführung, Verwendungsnachweis und Widerruf der Bewilligung

1. Eine geförderte Maßnahme darf erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Sie muss innerhalb von 12 Monaten nach Zugang des Bewilligungsbescheides abgeschlossen sein. Die Vorgaben des Punktes 2.1 sind bei der Maßnahmendurchführung einschließlich der in Ziff. 5.1 Buchst. g) genannten Voraussetzungen einzuhalten.
2. Die Umsetzung der bewilligten Maßnahme gemäß Ziff. 8.1 ist der Gemeinde Bönen mittels eines Verwendungsnachweises zu bestätigen. Mit dem Verwendungsnachweis sind zudem die tatsächlich entstandenen Kosten unter Vorlage ordnungsgemäßer und prüffähiger Rechnungen nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss der Gemeinde spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme zugegangen sein. Auf Verlangen sind der Gemeinde weitere Unterlagen oder Informationen vorzulegen. Die Gemeinde kann zudem den von der Maßnahme betroffenen Baum bzw. das von der Maßnahme betroffene Holzgewächs in Augenschein nehmen. Hierzu ist den Mitarbeitenden der Gemeinde nach angemessener Vorankündigung Zutritt zum entsprechenden Grundstück zu gewähren.
3. Die Voraussetzungen der Ziff. 5.1 Buchst. c) bis e) müssen im Zeitpunkt der Einreichung des Verwendungsnachweises weiterhin gegeben sein. Andere Fördermittel dürfen für die Maßnahme auch über diesen Zeitpunkt hinaus nicht in Anspruch genommen werden. Die sich aus Ziffer 5.1 Buchst. g) ergebenden Verpflichtungen sind über den dort angegebenen Zeitraum zu erfüllen.
4. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben der Ziff. 8.1 bis 8.3 ist der Bewilligungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen. Eine bereits ausgezahlte Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger in diesem Fall zu erstatten.

9) Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Gemeinde Bönen kann diese Förderrichtlinie an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gilt die jeweils aktuelle Förderrichtlinie, diese wird auf der Internetseite der Gemeinde Bönen bekanntgegeben.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Neupflanzung von Bäumen in der Gemeinde Bönen

A) Pflanzliste für die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Neupflanzung von Bäumen in der Gemeinde Bönen

- Echte Walnuss (*Juglans regia*)
- Edelkastanie (*Castanea sativa*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Traubeneiche (*Quercus petraea*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Spitzahorn (*Acer platanoides*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Feldulme (*Ulmus minor*)
- Bergulme (*Ulmus glabra*)
- Flatterulme (*Ulmus laevis*)
- Winterlinde (*Tilia cordata*)
- Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
- Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Hängebirke (*Betula pendula*)
- Silberweide (*Salix alba*)
- Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
- Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- Zitterpappel (*Populus tremula*)
- Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Elsbeere (*Sorbus torminalis*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Waldkiefer (*Pinus sylvestris*)
- Europäische Lärche (*Larix decidua*)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen in der Sitzung am 07.12.2022 beschlossene Änderung der Honorarordnung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Honorarordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 31.03.2023

Die Verbandsvorsteherin

gez. Kappen

HONORARORDNUNG

des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen

Die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen hat in ihrer Sitzung am 07.12.2022, gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. h der Satzung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen in der Fassung vom 19.11.2014, die folgende Honorarordnung beschlossen:

§ 1

Zahlung von Honoraren bzw. Entschädigungen

- (1) Der VHS-Zweckverband zahlt an die Dozenten/innen für die Durchführung folgender Veranstaltungen ein Honorar:

Kurse, Einzelveranstaltungen, Vorträge, Seminare (längerfristige Seminare, Wochenendseminare, Tagesseminare), Ausstellungen, Studienreisen und Studienfahrten.

- (2) Darüber hinaus werden Entschädigungen für veranstaltungsbegleitende Kosten gezahlt (Fahrtkosten, Konferenzgelder, Korrektur von Prüfungsarbeiten im Rahmen der Prüfungen zum Nachholen des Hauptschulabschlusses bzw. der Fachoberschulreife).

Es werden Fahrtkosten gem. § 6 des Landesreisekostengesetzes zwischen Wohnort und Unterrichtsstätte gewährt. Kursleitern der Volkshochschule werden die Fahrtkosten jedoch nur bis zu max. 20 km Entfernung (ein Weg) zwischen Wohnort und Unterrichtsstätte gewährt.

Innerhalb der jeweiligen Gemeinden des Zweckverbandes werden keine Fahrtkosten gezahlt.

Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Vorstandsvorsteher.

- (3) Im Einzelfall können für nachgewiesene Tätigkeiten angemessene Entschädigungen von dem VHS-Zweckverband gezahlt werden.
- (4) Für Vorträge, Einzelveranstaltungen und besondere Veranstaltungen bzw. veranstaltungsbegleitende Kosten kann der VHS-Zweckverband die Honorarzählung bzw. Entschädigung im Einzelfall regeln.
- (5) Die Honorare werden nach dem nachstehenden Tarif, der Bestandteil dieser Honorarordnung ist, gezahlt, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Honorarordnung zu beachten sind.

§ 2

Lehrauftrag

Der VHS-Zweckverband schließt mit den Dozenten/innen einen Lehrauftrag ab. Dieser ist von der Leitung der Volkshochschule und dem Dozenten / der Dozentin zu unterschreiben.

§ 3

Abwicklung der Honorarforderungen bzw. Entschädigungen

- (1) Nach der Abwicklung der Veranstaltung bzw. eines Semesters sind die Honorare grundsätzlich nach Rechnungstellung durch den Dozenten / die Dozentin bargeldlos auf das von dem Dozenten / der Dozentin angegebene Konto zu überweisen.
- (2) Kurse ohne Voranmeldung:
Kommt ein nicht der Voranmeldung unterliegender Kurs infolge des Nichterreichens der notwendigen Mindestteilnehmerzahl nicht zustande, so sind dem Dozenten / der Dozentin jeweils das Honorar und die entstandenen Fahrtkosten für die durchgeführten Kurstermine, höchstens aber für zwei Termine, zu zahlen.
- (3) Kurse mit Voranmeldung:
Kommt ein der Voranmeldung unterliegender Kurs infolge des Nichterreichens der notwendigen Mindestteilnehmerzahl nicht zustande, so entfallen Honorar- bzw. Entschädigungszahlungen.

§ 4

Honorartarife

1.	Die VHS Kamen-Böden zahlt für alle Kurse ein Honorar pro Unterrichtsstunde (UStd.) von mit Ausnahme der Kurse im Bereich „nachträgliche Schulabschlüsse“	€ 20,00
2.	Bereich nachträglicher Erwerb des Ersten Schulabschlusses / des Mittleren Schulabschlusses für alle Fächer je UStd.	€ 30,00
	Konferenzen / Informationsabende in diesen Bereichen	€ 35,00
	Korrekturen je Prüfungsarbeit	€ 15,00
	Durchführung von Stützkursen in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik je UStd.	€ 18,50
	Erstellen von Prüfungsvorschlägen (je Vorschlag)	€ 35,00
	Zweitkorrektur als Koreferent (je Arbeit)	€ 10,00
	Aufsicht schriftlicher Prüfung je UStd.	€ 30,00
	Durchführung mündl. Prüfung (Prüfer oder Beisitzer) je UStd.	€ 30,00

§ 5

Sonderregelungen

In begründeten Ausnahmefällen darf in Absprache mit der VHS-Leitung von der Höhe des Honorars der vorliegenden Honorarordnung abgewichen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt mit Beginn der Kurse des 1. Semesters 2023 (13.02.2023) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Honorarordnung der VHS Kamen-Bönen außer Kraft.

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg



Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59494 Soest

Tel. 02931/82-5030

Soest, 05.04.2023

Flurbereinigungsverfahren Lenningsen-Flierich
Az.: 33.8 – 28942

Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Lenningsen-Flierich wird hiermit nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 4 angeordnet.

1. Der im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 4 vorgesehene neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **24.04.2023** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG) (Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand (Überleitungsbestimmungen § 62 Abs. 2 FlurbG), namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet ist für den Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge 1 bis 4 bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 05.08.2002 und die Ergänzungsanordnungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 21.08.2013 und 20.08.2019 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen in Kraft.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch erhoben wird, so dass dieses Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Gründe für den Erlass der Ausführungsanordnung und deren sofortige Vollziehung

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil über die gegen den Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 bis 4 erhobenen Widersprüche rechtskräftig entschieden worden ist, und somit der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge 1 bis 4 für alle Beteiligten rechtskräftig feststeht.

Der bisherige, lediglich auf den Besitz beruhende, und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern und Teilnehmerinnen das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer/innen über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.).

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf das engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht, würden sich die oben dargelegten nachteiligen Folgen auch aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum, der sich auch auf Jahre erstrecken kann, verzögert werden könnte.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 4 das private Interesse von Widerspruchsführern/Widerspruchsführerinnen an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben.

Hinweis:

Die Ausführungsanordnung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: www.bra.nrw.de/-2324

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Stiftstraße 53, 59494 Soest zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Hinweis zu Geldausgleichen und –abfindungen:

Die Festsetzung der Fälligkeit der Geldausgleiche bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. Dies erfolgt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Geldausgleiche und –abfindungen sind gem. §§ 5 und 8 der Mitteilungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung dem Finanzamt mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten zu beachten haben.

Im Auftrag

(Ralf Helle), LRVD

